

29.01.92

G - FJ - In - R

*10 Seiten*

**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

**A. Zielsetzung**

Angemessenere Bestrafung der Täter und Beschleunigung der Strafverfahren durch Konkretisierung des Begriffs "nicht geringe Menge" von Betäubungsmitteln und gesetzliche Festlegung von (unteren) Grenzwerten der "nicht geringen Mengen". Abschreckung von bewaffneten und besonders skrupellosen Rauschgifthändlern durch Einführung neuer Strafbestimmungen sowohl für das Mitführen von Waffen als auch für jeglichen Einsatz von Kindern bei Betäubungsmittelstraftaten.

**B. Lösung**

1. Gesetzliche Definition des Begriffs "nicht geringe Menge" durch Ergänzung von § 2 Abs. 1 BtMG und Ermächtigung der Bundesregierung zur Festlegung von Grenzwerten der "nicht geringen Mengen" für die zur Zeit gängigsten Betäubungsmittel in einer zusätzlichen Anlage IV zum BtMG; die entsprechende Ermächtigung ist als Abs. 2 a dem § 1 BtMG einzufügen.
2. Schaffung eines Straftatbestandes für das Mitführen von Waffen bei Begehung von Betäubungsmittelstraftaten - § 29 Abs. 3 Nr. 5 (neu) BtMG:
3. Einführung eines Straftatbestandes für den Einsatz von Kindern bei BtM-Delikten - § 30 Abs. 1 Nr. 5 (neu) BtMG.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 65/92**

29.01.92

G - FJ - In - R

**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 28. Januar 1992

II-5484

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem  
Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Betäubungsmittelgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag  
gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

*Lu. L. J. 7*

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage IV zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Hinblick auf neue oder anders zusammengesetzte Betäubungsmittel oder aus anderen Gründen geboten erscheint."

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch einen Strichpunkt ersetzt;

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. nicht geringe Menge:

ein Stoff oder eine Zubereitung daraus, dessen oder deren Gewicht ungeachtet des Betäubungsmittelgehaltes die in der Anlage IV aufgeführten Grenzwerte übersteigt."

3. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 wird am Schluß das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

c) Nach Satz 2 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Betäubungsmittel einführt, ausführt, mit ihnen Handel treibt, sie besitzt oder abgibt und dabei eine Waffe bei sich führt."

4. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

c) Nach Satz 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Kinder zur Beteiligung an Straftaten nach diesem Gesetz bestimmt."

5. Nach Anlage III wird folgende neue Anlage IV angefügt:

"Anlage IV (zu § 2 Abs. 1 Nr. 5)  
(Grenzwerte)

|                                    |                          |
|------------------------------------|--------------------------|
| Amphetamin                         | 10 Gramm                 |
| Cannabis (Marihuana)               | 300 Gramm                |
| Cannabisharz (Haschisch)           | 100 Gramm                |
| Cocablätter                        | 300 Gramm                |
| Cocain                             | 10 Gramm                 |
| Diamorphin (Heroin)                | 10 Gramm                 |
| Dimethoxybromamphetamin (DOB)      | 30 Handels-<br>einheiten |
| Dimethoxymethylamphetamin (DOM)    | 30 Handels-<br>einheiten |
| Dimethyltryptamin (DMT)            | 15 Gramm                 |
| Fenetyllin                         | 20 Gramm                 |
| Levomethadon                       | 5 Gramm                  |
| Lysergid (LSD)                     | 30 Handels-<br>einheiten |
| Mescaline                          | 15 Gramm                 |
| Methadon                           | 10 Gramm                 |
| Methamphetamin                     | 10 Gramm                 |
| Methylendioxyamphetamin (MDA)      | 12 Gramm                 |
| Methylendioxyethylamphetamin (MDE) | 15 Gramm                 |
| Methylendioxymethamphetamin (MDMA) | 15 Gramm                 |
| Morphin-N-oxid                     | 10 Gramm                 |
| Opium                              | 30 Gramm                 |
| Phencyclidin                       | 5 Gramm                  |
| Tetrahydrocannabinol               | 7,5 Gramm                |

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Der am 26. April 1991 vom Bundesrat beschlossene "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)" (BR-Drucks. 219/91, BT-Drucks. 12/989) geht bereits davon aus, daß das bestehende gesetzliche Instrumentarium der besonderen Bedrohung durch die organisierte Rauschgiftkriminalität und der sonstigen organisierten Verbrechen nicht gerecht wird. Der Entwurf des OrgKG zielt deshalb darauf ab, durch schärfere Strafen die Abschreckungswirkung zu erhöhen, durch Schaffung neuer Vorschriften das Abschöpfen von Geldern aus der Organisierten Kriminalität zu erleichtern und in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Ermittlungsinstrumentarium entscheidend zu verbessern.

Neuere Erkenntnisse aus der polizeilichen und justitiellen Praxis haben jedoch ergeben, daß - über den bereits im Entwurf des OrgKG vorgesehenen Umfang hinaus - zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen angezeigt sind, um die Rauschgiftkriminalität wirksam zu bekämpfen.

Diesem Anliegen sollen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Gesetzesänderungen Rechnung tragen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### **Zu Artikel 1**

1. Zu den Nummern 1, 2 und 5 (§ 1 Abs. 2 a, § 2 Abs. 1 Nr. 5, Anlage IV)

Der Begriff "nicht geringe Menge" im Betäubungsmittelrecht (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG) stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Die Konkretisierung dieses Begriffes ist selbst in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei Körner, Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 1990, RdNr. 768 ff. bis 777 zu § 29 und RdNr. 49 ff. bis 70 zu § 30 BtMG) nur unvollkommen gelungen, da der Grenzwert zur "nicht geringen Menge" am Wirkstoffgehalt der zugrunde liegenden Gesamtmenge von Betäubungsmitteln bemessen wird. Dieser Wirkstoffgehalt stellt damit das wesentliche Kriterium nicht nur für die Erfüllung des Regelbeispiels für einen "besonders schweren Fall" bzw. einen Verbrechenstatbestand dar, sondern auch für die Beurteilung der Haftfrage und der Strafzumessung.

Diese Verfahrensweise führt indes nicht nur zu erheblichen Beweisschwierigkeiten, wenn das Rauschgift nicht sichergestellt werden konnte, sondern wird auch der subjektiven Tatseite häufig nur unzureichend gerecht, weil dabei die kriminelle Energie des Täters, seine Gewinnsucht, sein evtl. einkalkuliertes Strafisiko etc. nur unzureichend berücksichtigt wird. Die "Szene" denkt nicht in Wirkstoffmengen, sondern in realen (Gewichts-)Mengen. Der Täter eines Rauschgift-



delikts handelt in der Regel zwar in dem Bewußtsein, daß die Gesamtmenge des Rauschgiftgemisches für die Schwere der Schuld von erheblicher Bedeutung ist. Hinsichtlich des Wirkstoffgehalts wird er sich hingegen allenfalls am Rande Gedanken machen. Außerdem unterliegt der Wirkstoffgehalt oft nicht der Kontrolle der Täter, es sei denn, sie versuchen selbst, durch "Strecken" die Gewinnspanne zu erhöhen. Diese Täter maximieren so auch noch ihre Gewinne, während sich ihre Strafrisiken mindern können, da der Wirkstoffgehalt gesenkt wurde. Andererseits wird nach derzeitiger Rechtslage auch der Täter begünstigt, der eine große (Gewichts-)Menge veräußert, wenn sich später bei der Untersuchung ergibt, daß aufgrund der Wirkstoffberechnung eine "nicht geringe Menge" doch nicht vorliegt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff "nicht geringe Menge" von Betäubungsmitteln ist deshalb im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz gesetzlich zu definieren. Denn der Besitz einer "nicht geringen Menge" begründet die abstrakte Gefahr der Weitergabe an Dritte. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes anderer Drogengefährdeter und der Allgemeinheit ist ein erhöhter Unrechts- und Schuldgehalt zu bejahen.

Die Rechtsprechung zum Wirkstoffgehalt und zur Wirkstoffmenge führt überdies in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten und zu Verfahrensverzögerungen. Häufig lassen sich der Wirkstoffgehalt und die Wirkstoffmenge bei bereits konsumierten Betäubungsmitteln nicht mehr feststellen. Täter- bzw. Zeugenaussagen, Unterscheidungsmerkmale wie Konsumeinheiten oder Monatsbedarf

sind ungeeignet, da beispielsweise ein Erstkonsument oder Gelegenheitskonsument einen erheblich geringeren Bedarf hat. Zudem kann der Täter auch nicht beurteilen, wie hoch der Wirkstoffgehalt ist. Durch die Definition der "nicht geringen Menge" ohne Rücksicht auf Wirkstoffgehalt und Wirkstoffmenge würde dem Unrechtsgehalt der Straftaten eher Rechnung getragen.

Da der Begriff "nicht geringe Menge" in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG enthalten ist, sollte er als Nummer 5 in § 2 Abs. 1 BtMG gesetzlich definiert werden. In einer neuen Anlage IV zum BtMG sollten für die zur Zeit gängigsten Betäubungsmittel Grenzwerte festgelegt werden; zu deren Festlegung im Verordnungswege sollte die Bundesregierung in einem neuen § 1 Abs. 2 a BtMG ermächtigt werden.

Eine solche Festlegung von Grenzwerten der "nicht geringen Menge" dürfte auch zu einer fühlbaren Verfahrensbeschleunigung führen, da die - wegen der unzureichenden Kapazitäten der mit den Untersuchungen beauftragten Institute häufig langwierigen - Untersuchungen und Nachforschungen über den Wirkstoffgehalt und die deswegen häufig eintretenden Verzögerungen künftig vermieden werden könnten.

## 2. Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 3 Nr. 5)

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Rauschgifthändler grundsätzlich bewaffnet gegenüber ihren "Geschäftspartnern" in der Rauschgiftszene auftreten. In der Regel werden sowohl Schusswaffen als

auch Hieb- und Stichwaffen mitgeführt und entsprechend eingesetzt (Bedrohungen, Einschüchterungen, Raubüberfälle bis hin zu Tötungsdelikten). Das Gewaltpotential innerhalb der Rauschgiftszene nimmt damit ständig zu, das Einschreiten für Polizeibeamte wird immer gefährlicher.

Während im Bereich der Eigentumskriminalität schon das bloße Mitführen einer Schußwaffe (ohne konkret nachgewiesene Gebrauchsabsicht) ein qualifizierendes Tatbestandsmerkmal darstellt (§ 244 Abs. 1 Nr. 1, § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB), ist dies im Betäubungsmittelgesetz bisher nicht vorgesehen.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß z.B. ein Ladendieb, der sein Delikt unter Mitführung einer Schußwaffe begeht, qualifizierten Strafbestimmungen unterliegt, der weitaus gefährlichere Rauschgifthändler jedoch sich keiner derartigen erhöhten Strafandrohung gegenüber sieht.

Gerade bei dem gefährlichen Tätertyp des Rauschgifthändlers erscheint aber eine Qualifizierung der Strafbestimmung, die sich allein auf das Mitführen einer **Schußwaffe** erstreckt, nicht ausreichend. Andererseits dürfte bei sonstigen Waffen eine Gebrauchsabsicht, wie in anderen Strafbestimmungen als Tatbestandsmerkmal enthalten, bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelrecht in den seltensten Fällen konkret nachweisbar sein.

Es erscheint daher erforderlich, das Führen von Waffen bei bestimmten Betäubungsmitteldelikten insgesamt unter eine erhöhte Strafandrohung zu stellen.

Der Begriff der "Waffe" ergibt sich dabei aus der Legaldefinition des § 1 Waffengesetz. Hierunter fallen sodann nicht nur alle Schußwaffen, sondern auch die "verbotenen Gegenstände" des § 37 Waffengesetz (z.B. Totschläger, Schlagringe, Schießkugelschreiber, Nunchakus) und sonstige Angriffswaffen (z.B. Kampfmesser, Tränengas-Sprühgeräte, Schlagstöcke), nicht dagegen Gebrauchsgegenstände wie Taschen-, Küchen- oder Fahrtenmesser.

### 3. Zu Nummer 4 (§ 30 Abs. 1 Nr. 5)

Immer häufiger gehen insbesondere BtM-Händler und -schmuggler dazu über, strafunmündige Kinder zur Begehung von Straftaten einzusetzen. So werden z.B. den Kindern BtM-Päckchen auf den Leib gebunden, in Windeln eingewickelt und in mitgeführten Spielsachen versteckt, mehrfach wurden Kinder als Überbringer/Transporteure, auch größerer BtM-Mengen, eingesetzt. Abgesehen von der möglichen Gesundheitsgefährdung der Kinder durch den Kontakt mit Betäubungsmitteln birgt dieses Handeln zudem die Gefahr, daß sie im Rahmen ihrer weiteren Entwicklung in das Drogenmilieu eingeführt werden und sittlich verwahrlosen. § 29 Abs. 3 BtMG nennt in Regelbeispielen besonders schwere Fälle. Handel- und Schmuggelfälle unter Einsatz von Kindern können demnach einen besonders schweren Fall im Sinne des § 29 Abs. 3 BtMG bilden, wenn der Tatrichter anhand einer Gesamtbetrachtung unter Abwägung der

wesentlichen tat- und täterbezogenen Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Tat aus dem Durchschnitt der gewöhnlichen Fälle so weit heraushebt, daß die Anwendung der Vorschrift geboten erscheint. Der Deliktscharakter der Tat als Vergehen bleibt dabei unverändert (§ 12 Abs. 3 StGB).

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen erscheint allerdings ein effektiver Schutz des Kindes durch die Aufnahme einer Bestimmung als Nr. 5 in § 30 Abs. 1 BtMG und damit als Verbrechenstatbestand geboten. § 30 BtMG stellt die besonders gefährlichen Angriffe gegen die Allgemeinheit unter das erhöhte Strafmaß. Das besonders verwerfliche Vorgehen dieser Täter sowie der erhöhte Schuld- und Unrechtsgehalt beim Einsatz von Kindern würden eine Aufnahme eines solchen Tatbestandes in § 30 BtMG rechtfertigen.

## **Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten.